

Zeitschrift: Der Mannigfaltige : eine republikanische Wochenschrift für Bündten
Herausgeber: Jakob Otto
Band: - (1778)
Heft: 30

Artikel: Die weise Verordnung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-817042>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ueberwindung ihrer selbst nöthig zu haben, andern Frauenzimmern Gerechtigkeit wiederfahren lassen kann, wenn sie schöner sind, als sie.

Nunmehr nehme ich mir die Freiheit, Sie, meine werthe Leserinnen zu ersuchen, daß sie, wenn sie dieses lesen, selbst urtheilen, ob es ihnen angenehmer sey, daß man von ihnen denke, wie man von Amalien denken muß, oder daß man weiter nichts von ihnen zu sagen wisse, als daß sie sehr gut gebildet sind; daß ihren Augen zu einer vollkommenen Schönheit nichts als eine liebenswürdige Seele fehlt; daß der Hals, dessen Anblick uns ganz unverwerth ist, sehr weiß sey; daß sie zwar nicht sprechen können, daß sie aber doch sehr angenehme Lippen haben; daß sie, um uns alle ihre äusserlichen Reizungen zu zeigen; ihrem Schneider volle Macht und Gewalt über ihre Kleidung geben; daß sie das Spiel vollkommen verstehen; daß man sie endlich bewundern muß, ohne sie hochachten zu können. Ich denke zu vortheilhaft und ehrerbietig von ihnen allen, als daß ich glauben sollte, sie könnten sich in der Wahl, die ich ihnen überlasse, auf eine ihrem wahren Ruhme nachtheilige Weise irren. —

Die weise Verordnung.

Ich habe in einem alten Gesetzbuch einen Artikel gelesen, der wohl noch heut zu Tage brauchbar seyn dürfte. So heißt es in dem Abschnitt von Aemtern. „ Auch soll man künftigtig



„tig wohl acht darauf haben, daß die Nemter
 „mit Leuten, nicht die Leute mit Nemtern
 „wohl versorgt werden; denn es ist mächtig
 „besser, daß die Leute keine Nemter haben,
 „als aber die Nemter keine Leute; nachdem
 „wir auch aus der Erfahrung gesehen, daß
 „das Sprichwort nicht allerdings zutrifft:
 „Wem Gott ein Amt giebt, dem giebt er
 „auch Verstand, so wollen und befehlen
 „wir, daß der Verstand künftig zuerst da sey. „

Es ist nicht zu läugnen, daß oft in einem
 Sprichworte, ich rede aber nicht von allen,
 mehr Sinn und Wahrheit liege, als nicht selten
 in ganzen Paragraphen, die von moralischer
 und politischer Weisheit strotzen, nicht liegt;
 wie viel die Alten darauf gebaut, kann unter an-
 dern auch folgendes lehren. In eben demselben
 Buche heißt es an einem andern Orte: „So
 „da jemand wäre, auf dem der Verdacht eines
 „begangenen Raubes oder Diebstals haftete, so
 „soll man in seiner Kirchhöre fleißig Nachfrage
 „halten, ob er ein unnützer Fresser und Pflaster-
 „treter vordem gewesen, und noch sey, und
 „falls es sich so erfände, soll man befugt seyn,
 „ihn zu greiffen, und weiter Weg Rechtens zu
 „verfahren: denn (so heißt es in der Erläute-
 „rung) wie das Sprichwort sagt: aus Tagdie-
 „ben werden Nachtdiebe. „ Es weist jeder-
 mann, daß die Sitten der damaligen Zeit von
 denen heut zu Tage ganz verschieden waren, und
 desnachen eine Anwendung des letztern Satzes
 auf unsere jungen Herrn keineswegs Statt habe.

